

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Rainer Neuwald
	Telefon (0202)	563 6344
	Fax (0202)	563 8433
	E-Mail	Rainer.Neuwald@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.08.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0805/19 öffentlich
Sitzung am Gremium		
11.09.2019 Ausschuss für Schule und Bildung		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Kommunale Klassenrichtzahl		

Grund der Vorlage

Überprüfung der Möglichkeit, bei der Bildung der Kommunalen Klassenrichtzahl schulscharfe Sozialdaten der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur des Landes (QUA-LiS) zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers ist nicht erforderlich.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Mit Beschluss des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes am 07.11.2012 wurde die Kommunale Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2013/14 eingeführt. Die Gesetzesänderung sichert ein wohnortnahes Schulangebot und legt die maximal in der Kommune zu bildende Zahl der Eingangsklassen auf Grundlage der voraussichtlichen Anzahl der Erstklässler fest.

Mit Drucksache VO/0697/12 wurde die Verwaltung beauftragt, jeweils zum 15.01. eines Jahres die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen festzulegen und nach Beratung durch

das Schulamt die Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen zu verteilen.

Gleichzeitig wurde der Ratsbeschluss DRS. VO/0150/07 vom 26.03.2007 hinsichtlich der Festlegung der Zügigkeit an den städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2013/14 aufgehoben.

In Zusammenhang mit der Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl wurden mit der Klassenbildung an Grundschulen die Unter- und Obergrenze der Schülerzahl durch § 6a der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung der Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien) neu geregelt:

Spannbreite der Schülerzahl:	Schülerzahlkorridor je Klasse:
-eine Klasse bei bis zu 29 Schüler*innen	-eine Klasse mit bis zu 29 Schüler*innen
-zwei Klassen bei 30 bis 56 Schüler*innen	-zwei Klassen mit 15 bis 28 Schüler*innen
-drei Klassen bei 57 bis 81 Schüler*innen	-drei Klassen mit 19 bis 27 Schüler*innen
-vier Klassen bei 82 bis 104 Schüler*innen	-vier Klassen mit 20/21 bis 26 Schüler*innen

Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist oder die Begrenzung für Schulen mit besonderen Lernbedingungen erfolgt (Schulen in sozialen Brennpunkten, Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion). Ebenso können bauliche Gründe berücksichtigt werden.

Zur Beurteilung der sozialen Situation in den Quartieren und damit der besonderen Lernbedingungen an den Grundschulen werden vom Schulträger die Sozialraumdaten der Jugendhilfeplanung herangezogen. Nach dem aktuell gültigen Sozialraumdatenatlas liegen insgesamt 18 Grundschulen in Quartieren mit sog. Handlungsbedarf und hohem Handlungsbedarf. An diesen Schulen ist die aufzunehmende Schülerzahl in den Eingangsklassen auf 25 begrenzt.

Im Gegensatz zum städtischen Sozialraumdatenatlas werden die Grundschulen durch die Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur des Landes (QUA-LiS) sog. Standorttypen der Stufe 1 bis 5 zugeordnet. Bei dieser Zuordnung wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Migrationshintergrund an der Schule lt. amtlicher Schulstatistiken und anhand der SGB II – Quote der Minderjährigen am Schulstandort ermittelt. Auch die Lage der elterlichen Wohnung findet entsprechende Berücksichtigung.

Während die jeweiligen Erhebungskriterien damit ähnlich sind, erfolgt die Datenermittlung durch QUA-LiS nicht quartiersbezogen sondern schulscharf. Auf der Grundlage einer solchen Datenerhebung würde sich die Zahl der Grundschulen mit besonderen Lernbedingungen von bislang 18 auf 36 verdoppeln.

Den städtischen Quartieren mit Handlungsbedarf bzw. hohem Handlungsbedarf entsprechen dabei die Standorttypen der Stufen 4 + 5 von QUA-LiS.

Aus pädagogischen Gründen ist es sicherlich anzustreben, an weiteren Grundschulen in Wuppertal die Obergrenze auf 25 SuS je Eingangsklasse abzusenken.

Im Gegenzug würde sich aber die Aufnahmekapazität an den betreffenden Schulen spürbar verringern. Durch eine Ausweitung von 18 auf 36 Grundschulen könnten in jedem Schuljahr insgesamt 106 Kinder weniger aufgenommen werden. Der vorhandene Schulraum im Grundschulbereich würde in vielen Stadtbezirken nicht mehr ausreichen, um alle dort wohnhaften Kinder einschulen zu können. Betroffen wären bereits zum kommenden Schuljahr die Bezirke Barmen, Oberbarmen und Heckinghausen. Durch die in den nächsten vier Schuljahren prognostizierte steigende Zahl der Erstklässler um 11,5 % (=> 364 Kinder)

würde sich diese Problematik auf die Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld-West und Langerfeld ausweiten.

Die Verknappung des Schulraums in den genannten Stadtbezirken hätte derart gravierende Ausmaße, dass - auf das gesamte Stadtgebiet bezogen - ab dem Schuljahr 2021/22 sogar gesamtstädtisch der vorhandene Schulraum in den Grundschulen nicht mehr auskömmlich wäre.

Bevor daher an weiteren Grundschulen die Obergrenze auf 25 SuS reduziert wird, ist zwingend die Errichtung von weiterem Schulraum erforderlich. Neben der neuen Grundschule Matthäusstr. in Oberbarmen und der Inbetriebnahme der Dependance Kratzkopfstr. in Ronsdorf zum lfd. Schuljahr sind dies vor allem die geplanten Grundschulen Eichenstr. in Barmen und Gewerbeschulstr. in Heckinghausen.

Vorher kann aus Sicht der Verwaltung eine Änderung der bisherigen Verfahrensweise nicht erfolgen.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zeitplan

entfällt

Anlagen

keine